

## Kommentierung der Eckpunkte für ein neues Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG)

18.11.2022

\_\_\_\_\_

Als verantwortungsvolles Unternehmen unterstützt Airbus die inhaltlichen Bewertungen des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), des Bundesverbands der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie (BDLI) sowie des Bundesverbands der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zu den Eckpunkten für ein neues Rüstungsexportkontrollgesetz. Da die Identität von Airbus europäisch ist, enthält diese Kommentierung weitergehende Anmerkungen zu den möglichen Auswirkungen eines neuen Gesetzes auf die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Projekten der Luft- und Raumfahrt.

Airbus vertritt die Ansicht, dass Sicherheit als Grundlage für das Funktionieren von rechtsstaatlichen und freiheitlichen Gesellschaften von essentieller Bedeutung ist. Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass demokratische Staaten und insbesondere auch die Staaten der Europäischen Union enger kooperieren müssen, um Bedrohungen abwehren zu können. Vor diesem Hintergrund begrüßt Airbus die in den Eckpunkten enthaltenen Vorschläge zur Entwicklung von verlässlichen und transparenten Regeln für den Rüstungsexport.

Airbus ist wie kein anderes Unternehmen europäisch aufgestellt. Alle zivilen und militärischen Industrieprogramme sind europäisch organisiert und/oder auf Zulieferungen aus Frankreich, Deutschland, Italien, Großbritannien und anderen europäischen Staaten angewiesen. Die Gründung von Airbus vor mehr als 50 Jahren hat zum Ziel gehabt, ein europäisches Unternehmen zu schaffen, das mit der damals nahezu konkurrenzlosen US-amerikanischen Luftfahrtindustrie mithalten kann. Dieses Ziel wurde durch die Bündelung europäischer Fähigkeiten erreicht und noch immer besteht im Unternehmen die Überzeugung, dass nur das Zusammenwirken unterschiedlicher europäischer Länder den Bestand der Luft- und Raumfahrtindustrie in Europa sichern kann.

Die europäischen Partner sind bereit, zusammen mit Deutschland gemeinsame militärische Zukunftsprojekte zu entwickeln. Dies soll zur Erreichung technologischer Autonomie beitragen, um europäische Sicherheit ohne Abhängigkeit von anderen Staaten oder Weltregionen zu gewährleisten. Wichtiger als finanzielle Beteiligungen erscheinen den europäischen Partnern Verlässlichkeit und Transparenz zu sein. Dies gilt auch für den Rüstungsexport. Hier hat die Bundesregierung in der Vergangenheit angestrebte Exporte von europäischen Partnern verzögert bzw. verhindert, obwohl der Anteil deutscher Teile in den Flugzeugen weniger als 1 Prozent des Gesamtwertes betragen hat. Für derartige Fälle enthalten die Eckpunkte Lösungen, die das Potential haben, das Vertrauen der europäischen Partner in die Kooperationsfähigkeit Deutschlands wieder wachsen zu lassen.

## **AIRBUS**

Verlässlichkeit und Transparenz im Hinblick auf gemeinsame europäische Projekte sind aber nur gegeben, wenn die Hoheit über Rüstungsexportentscheidungen im Kernbereich exekutiven Handelns verbleibt. Es muss die Aufgabe der Bundesregierung sein, losgelöst von äußeren Beeinflussungen, verhältnismäßige Entscheidungen im Interesse des gesamten Landes zu treffen. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Eckpunkte keine Erklärungen zur Einführung der Verbandsklage enthalten. Eine solche Klagemöglichkeit würde Möglichkeiten zur Gestaltung der Außen- und Sicherheitspolitik von der Bundesregierung auf die Judikative übertragen. Ferner könnten Exporte durch Klagen verzögert werden, was bei den europäischen Partnern neue Zweifel an der Kooperationsfähigkeit Deutschlands wecken würde.

Bei einer möglichen Umsetzung der in den Eckpunkten vorgeschlagenen Ausweitung der politischen Kontrolle von Genehmigungsentscheidungen durch den Bundestag ist zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht letztmalig 2014 Leitplanken für die Weitergabe von Informationen an Abgeordnete des Bundestages gesetzt hat. Die erste Begrenzung erfolgt aus der Berufsfreiheit der exportierenden Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 GG, die unter anderem die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützt. Es dürfen keine Informationen weitergegeben werden, aus denen sich Rückschlüsse auf vertrauliche Geschäftsinhalte ziehen lassen. So wird verhindert, dass aus- und inländische Konkurrenzunternehmen Wettbewerbsvorteile erhalten. Die zweite Grenze hingegen hat nicht den Schutz der exportierenden Unternehmen, sondern den Schutz der Bundesrepublik selbst zum Zweck. Ein Informationsanspruch der Parlamentarier endet dort, wo er das Staatswohl zu gefährden beginnt. Das wäre etwa der Fall, wenn sich aus dem Bekanntwerden der Informationen diplomatische Komplikationen mit anderen Staaten ergeben würden.

Auch für die europäischen Partner in gemeinsamen Luft- und Raumfahrtprogrammen sind beide Grenzen von Bedeutung. Wird ein zu exportierendes Flugzeug zu gleichen Teilen bei einem Unternehmen in Deutschland und bei einem Unternehmen in einem anderen europäischen Staat hergestellt, so betrifft eine Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen beide Unternehmen. Dieses Risiko würde die Bereitschaft europäischer Unternehmen an einer Zusammenarbeit mit deutschen Partnern sinken lassen. Noch größer sind jedoch die Risiken einzuschätzen, die sich für andere europäische Regierungen ergeben würden, wenn die Bundesregierung auf diplomatische Interessen der Partner bei Informationsweitergaben keine Rücksicht mehr nehmen könnte. Auch dies würde die Bereitschaft zu Kooperationen mit Deutschland nachhaltig beeinträchtigen.

Ein echtes Spannungsverhältnis zwischen europäischer Angleichung und nationalen restriktiven Sonderwegen beinhalten die Eckpunkte hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung des Kriterienkataloges der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP sowie der Ausweitung der Kriegswaffenkontrollliste. Hier wird sich zeigen, ob durch die vorgeschlagenen Änderungen gerade noch Rahmen für die Ausübung von Ermessensentscheidungen durch die Bundesregierung gesetzt werden oder, ob Vorgaben geschaffen werden, die die Entscheidungsmöglichkeiten auf einen einseitigen, restriktiven Kurs einschnüren. Losgelöst von der Ausgestaltung sollen wohl administrative Vorgaben geschaffen werden, die über die Rahmensetzungen in anderen europäischen Staaten hinausgehen. Die



Bundesregierung könnte sich in einer Lage wiederfinden, in der die europäischen Partner deutlich weitere Gestaltungsspielräume besitzen, um etwa auf Krisen zu reagieren, die durch Angriffe auf die Souveränität von demokratischen Staaten ausgelöst werden.

Als Resümee zu den Eckpunkten lässt sich feststellen, dass es wichtig sein wird, dass das neue Rüstungsexportkontrollgesetz für die angestrebte stärkere europäische Kooperation im Sicherheits- und Verteidigungsbereich nicht als hinderlich auswirkt. Erst unlängst haben Bundeskanzler Scholz und Bundesverteidigungsministerin Lambrecht erklärt, dass die Harmonisierung der Rüstungsexportkontrollpolitik mit den europäischen Partnern besser abgestimmt werden muss. Dies ist insbesondere für Airbus mit seiner europäischen Struktur von herausragender Bedeutung. Die Bündelung von insbesondere deutsch-französischen industriellen Fähigkeiten wurde vor 50 Jahren von vielen Zeitgenossen als großes Wagnis wahrgenommen. Der Erfolg hat denen Recht gegeben, die damals entgegen der herrschenden Meinungen Vertrauen in die zwischenstaatliche Zusammenarbeit gesetzt haben. Auch bei der Entwicklung des Rüstungsexportkontrollgesetzes ist von grundlegender Bedeutung, dass nicht zu einseitig nationale Wege verfolgt werden. Es gilt vielmehr, zukunftsweisende Ansätze zu verfolgen, die im Sinne eines zwischenstaatlichen Geistes zu einer Stärkung von europäischen Kooperationen beitragen.